Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

SV/FD1/016/2026 **Sitzungsvorlage**
öffentlich

Wahl des/der Ratsvorsitzenden

Federführend: FD 1 Organisation, Personal und Finanzen		Datum: Verfasser:	15.09.2026 Nagel, Lilly
Produkt: 11100 Verwaltungssteuerung			
Datum	Gremium		
04.11.2026	Rat		

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Diepholz wählt
Frau/Herrn _____
zur/zum Ratsvorsitzenden.

Sachverhalt:
Gemäß § 61 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl wird von dem Mitglied geleitet, das der Vertretung die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend. Wird das Mitglied selbst Kandidat, so unterliegt er einem Mitwirkungsverbot und muss die Sitzungsleitung abgeben.

Wählbar sind ausschließlich Abgeordnete der Vertretung, nicht aber der Hauptverwaltungsbeamte (§ 61 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 NKomVG).

Wahlvorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Vertretung einschließlich des Hauptverwaltungsbeamten, sowie die im Rat vorhandenen Fraktionen (§ 56 Satz 1 NKomVG).

Gewählt wird nach den Regelungen des § 67 NKomVG. Danach wird grundsätzlich offen und schriftlich gewählt. Die Verwendung von Stimmzetteln wäre damit erforderlich. Dies soll die Überprüfbarkeit und die Übersichtlichkeit des Wahlvorgangs gewährleisten.
Steht nur eine Person zur Wahl, so kann durch Zuruf oder Handzeichen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen.
Bereits im ersten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat (absolute Mehrheit). Ist die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht worden, schließt sich obligatorisch ein zweiter Wahlgang an. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit).

Die Aufgaben der/des Ratsvorsitzenden bestehen in der Eröffnung, der Leitung und Schließung der Sitzung, der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Darüber hinaus hat der Bürgermeister hinsichtlich der Aufstellung der Tagesordnung für die Vertretung das Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden herzustellen.

Die/Der Ratsvorsitzende kann durch Beschluss der Mehrheit der Ratsmitglieder abberufen werden (§ 61 Abs. 2 NKomVG).

Finanzierung:
./.

Anlagen:
./.

gez. Marré
Bürgermeister